

Konto-/Depotvertrag

für Privatkunden mit eigenem Vermögensverwalter

Von der Bank auszufüllen

Konto-/Depotstamnummer:

Ich/Wir beantrage(n) die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und Depots.
 Weiters benötige(n) ich/wir (ein) Verrechnungskonto/en in folgender/en Fremdwährung(en):

USD Sonstige

Ich/Wir handle/handeln auf eigene Rechnung, sofern der Bank nichts anderes schriftlich bekannt gegeben wird.

Dem Konto-/Depotvertrag ist eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellten, nicht abgelaufenen Personalausweises aller Konto-/Depotinhaber beizulegen.

1. Konto-/Depotinhaber

2. Konto-/Depotinhaber

Vor-/Nachname		Vor-/Nachname	
Wohnadresse		Wohnadresse	
Postzustelladresse			
Kontoauszugsversand	<input type="checkbox"/> nach jeder Buchung	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich
Duplikate für Vermögensverwalter	<input type="checkbox"/> Kontoauszüge und Depotpost		<input type="checkbox"/> Depotpost (z.B. Wertpapierabrechnungen)
Beruf	<input type="checkbox"/> selbstständig		<input type="checkbox"/> selbstständig
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsang.	Geburtsdatum
			Geburtsort
			Staatsang.
Telefon-/Fax-Nr.		Telefon-/Fax-Nr.	
E-Mail		E-Mail	

Geheimwort (falls gewünscht)
zur telefonischen Legitimation:

Überweisungsservice (falls gewünscht)

(mind. vier, maximal zehnstellig – bitte keine Umlaute verwenden)

Telefonisch, per Telefax oder per Internet erteilte Geldüberweisungsaufträge sind ausnahmslos auf folgendes Referenzkonto möglich:

Kontoinhaber	IBAN / Konto-Nr.
Name und Ort des Kreditinstitutes	BIC / Bankleitzahl (BLZ)

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Zum Zweck der Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer erkläre(n) ich/wir (Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Mehrfachnennungen möglich)

- in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabevorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung zu haben.
- in Österreich einen Zweitwohnsitz i.S.d. Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D.h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)/Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die direktanlage.at AG von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz i.S.d. Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

Internet Bitte nur ankreuzen, falls Einsicht (keine Transaktionsmöglichkeit) über Internet gewünscht.

- Der/die Konto-/Depotinhaber möchte(n) über Internet Einsicht auf sein/ihr Konto-/Depot nehmen.

Kundenkonditionen (werden für sämtliche Folgeabrechnungen im Depotstamm fix hinterlegt)

Depotgebühr: _____ % p.a. zzgl. USt. (mind. € 12,50 / Depot, mind. € 4,50 / Position)

Orderspesen Einzeltitel:

Kauf/Verkauf Aktien, Zertifikate, Optionsscheine: _____ % vom Kurswert (max. 1,5% vom Kurswert)*

Kauf/Verkauf Anleihen: _____ % vom Kurswert (max. 1,1% vom Kurswert)*

* zuzüglich einer Ordergebühr von je € 8,50 und den jeweiligen Börsespesen.

Kauf Fonds:

- Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt
- _____ % fixer Ausgabeaufschlag
- _____ % vom Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt

Bitte die Vertragsbestimmungen auf der/den folgenden Seite(n) sorgfältig durchlesen und anschließend unterzeichnen!

direktanlage.at AG, Elisabethstraße 22, Postfach 150, 5020 Salzburg, Austria; Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Salzburg, FN 53877 g HG Salzburg, DVR: 1026402

Von der Bank auszufüllen

Konto-/Depotstammnummer:

Zeichnungsberechtigung und Generalvollmacht

Der/die Konto- und Depotinhaber erklärt/en hiermit

(im Folgenden „Vermögensverwalter“)

(Name, Adresse)

zu seinem/ihrer Vermögensverwalter und beauftragt/en und **bevollmächtigt/en** diesen über sämtliche eingebrachten und künftig eingehenden Vermögenswerte auf allen Konten und Depots unter oben angeführter Konto-/Depotstammnummer nach seinen professionellen Erkenntnissen und Erfahrungen ohne betragsmäßige Beschränkung – wie in dieser Generalvollmacht beschrieben – zu disponieren.

Der Vermögensverwalter ist (einzeln) **ohne betragsmäßige Beschränkung bevollmächtigt, Wertpapiere, Investmentfonds, Zertifikate und alle sonst derzeit oder künftig bei der Bank angeführten Produkte für den Kunden zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen, neue Emissionen zu zeichnen, Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen, Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten, Überweisungen im Rahmen des Überweisungsservices auf nebenstehend angeführtes Konto durchzuführen, die Anlageziele des Kunden und die Angaben zur Risikobereitschaft und -fähigkeit für den Kunden zu definieren oder in jeder Richtung zu ändern.** Eine effektive Ausfolgung der Wertpapiere und Barauszahlungen an den Vermögensverwalter sowie Depotübertragungen sind von der Vollmacht ausgeschlossen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, sich durch von ihm bevollmächtigte Personen vertreten zu lassen.

Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, **Überziehungen der Verrechnungskonten bis zur Beleihungsgrenze des Depots und des Kontos (der Konten)** vorzunehmen, sofern die Überziehung durch eine Vermögensverwaltungsmaßnahme – wie insbesondere den Kauf von Wertpapieren, Investmentfonds, Zertifikaten oder anderen Produkten der Bank – erfolgt. Die Höhe der Beleihungsgrenze wurde dem Kunden mitgeteilt und der Kunde kann zudem jederzeit die Beleihungsrichtlinie dem Schalterausgang in den Filialen der direktanlage.at AG entnehmen.

Der Kunde bestätigt, dass er für die sich daraus ergebenden Ansprüche der Bank haftet und der Bank an den auf dem Depot befindlichen Wertpapieren das Pfandrecht gem. Pkt. 11 der Vertragsbestimmungen für das direktanlage.at-Konto/Depot zusteht.

Best Execution Policy

Es gilt die Best Execution Policy der direktanlage.at AG in der jeweils gültigen Fassung im Verhältnis zwischen der direktanlage.at AG, dem Kunden und dem Vermögensverwalter. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die Best Execution Policy der direktanlage.at AG zu kennen und ein Exemplar der aktuellen Version erhalten zu haben.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Weisung an die direktanlage.at AG diese davon abhalten kann, jene Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Best Execution Policy festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Vertragsbestimmungen für das direktanlage.at-Konto/Depot

- Beratungsfreies Geschäft:** Die direktanlage.at AG (im Folgenden kurz Bank) führt im Rahmen dieses Vertrages erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren. Konten im Rahmen dieses Vertrages dienen grundsätzlich nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr.
- Auftragserteilung:** Aufträge sind der Bank grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Bank ist auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, einzelne Aufträge per Telefon, Telefax oder Internet entgegenzunehmen. Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depotnummer, das Geheimwort, die Depotbezeichnung sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich die Verfüguridentifikation (Verfüger-ID) zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depotnummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten der Bank. Aufträge über Internet können nur mit der Depotnummer, dem Identifier, der Identifikationsnummer (PIN), den Transaktionsnummern (TAN) (oder in weiterer Folge dem Trader-Passwort) sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich mit der Verfüguridentifikation (Verfüger-ID) erteilt werden. Die Bank behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.
Ermittelte Aufträge sind vom Auftragserteiler auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftragserteilers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten.
- Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten)/Verwahrung:** Identifier, PIN, Transaktionsnummern, Trader-Passwort, Geheimwort und Verfüger-ID sind von allen Konto-/Depotinhabern und Zeichnungsberechtigten geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Insbesondere hat der Auftragserteiler darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z.B. durch Viren am vom Kunden verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und den Zeichnungsberechtigten einzustehen und haftet der Bank für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.
- Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten)/Auftrag:** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefaxaufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist. **Die Bank ist jedenfalls zu Lasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrages ist die Bank nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.
- Haftungsbeschränkungen:** Die Haftung der Bank ist zudem bei leichter Fahrlässigkeit in folgenden Fällen ausgeschlossen: **Verzögerungen, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen, insbesondere infolge Zweifels an der Identität des Auftraggebers sowie nicht eindeutig formulierten, unvollständigen oder fehlerhaft erteilten Aufträgen; Störungen der und unberechtigten Eingriffe in die zur Auftragsentgegennahme und -weiterleitung verwendeten Kommunikationsmittel/-wege (bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche andere mögliche Kommunikationsmittel/-wege auszuschöpfen); Systemstörungen und unberechtigten Eingriffe bei der Bank oder bei den zur Durchführung des Auftrages von der Bank benutzten Unternehmen; erfolgte Sperren und Zugriffsbeschränkungen; verspätete, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Informationen, Kurse, Stück-/Kennzahlen, Stammdaten oder Research-Daten; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen und -stornierungen; fehlerhaft, verspätet oder nicht durchgeführte Zwangsverwertungen. Auch für andere Schäden, welcher Art und Ursache auch immer, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.**
- Sperren (Konto/Depot etc.):** Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht dafür, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist die Bank unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch die Bank berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Banköffnungszeiten hat der Kunde sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Eine erfolgte Sperre wirkt gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern.
- Zeichnungsberechtigung/Vertretung:** Für Verschulden eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreters, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.
- Benutzerhinweise/Nutzungsbedingungen:** Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerführung/Verfahrensanleitung zu halten. **Durch die Auftragserteilung per Internet anerkennt der Kunde die angeführten Nutzungsbedingungen und bestätigte Hinweise im Internet als für ihn rechtswirksam und verbindlich.**
- Auftragsausführung/Rückabwicklung:** Die Bank ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Die Bank ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrages ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z.B. bei Reverse Split) basiert. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.
- Überziehungen/Sollsalden:** **Jeder Konto-/Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte ist einzeln berechtigt, das/die Konto/en zu überziehen. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere im Rahmen der Beleihungsgrenzen, haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch.** Die Berechtigung der Bank, Kontoüberziehungen nicht oder über die Beleihungsgrenzen hinaus zuzulassen, bleibt hiervon unberührt. Die Möglichkeit zur Kontoüberziehung kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt.
- Pfandrecht/Sicherheitenverwertung/Abtretung:** Der Kunde räumt der Bank zur Sicherstellung aller ihrer Ansprüche aus Kontoüberziehungen (Sollsalden, eingeräumten Krediten und zugezählten Darlehen) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten (Wertpapiere, Guthaben und sonstige Werte) jeder Art ein, die in die Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern bereits Kontoüberziehungen bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Falls der Kurswert der verpfändeten Wertpapiere, Guthaben und sonstigen Werte im Verhältnis zu den gewährten Kontoüberziehungen unter die im Schalterausgang veröffentlichten Beleihungsrichtlinien sinken sollte, verpflichtet sich der Kunde, der Bank umgehend weitere ihr als Pfand genehme Werte in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Kontoüberziehung in dem Maß abzudecken, dass die Beleihungsgrenzen wieder hergestellt sind. Hierzu wird die Bank den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern und ihm die Pfandverwertung androhen. **Werden die Beleihungsgrenzen vom Kunden innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, ist die Bank berechtigt, verpfändete Werte und Wertpapiere nach ihrer Auswahl und in dem Umfang zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten, der zur Wiederherstellung der Beleihungsgrenzen erforderlich ist. Die Aufforderung zur Nachschussleistung, die Androhung der Verwertung und die Fristsetzung unterbleiben bei drohender Pfandverwertung, insbesondere bei Kursverfall.** Der Verwertungsrisiko wird zur Verrechnung mit der ausstehenden Forderung der Bank verwendet. Gegebenenfalls wird die Bank Guthaben zum Tageskurs konvertieren. Sollte die Veranlagung teilweise oder zur Gänze in anderer Währung als die Kontoüberziehung erfolgen, werden bei der Bemessung der Sicherheitsleistung nicht nur Veränderungen des Marktwerts der Sicherheit, sondern auch Währungsschwankungen im Verhältnis zwischen Kontoüberziehung und Sicherheit berücksichtigt. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstitutes. Die Bank ist berechtigt, ein angemessenes einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.
- Börsliche/außerbörsliche Geschäfte/Mistrade-Regelung/Streichung von Aufträgen:** Der Kunde hat über die Bank die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet die Bank – ausgenommen bei Selbstentwurf – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem (Mistrades) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber der Bank. Die Bank ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäftes von EUR 200,00 besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20.00 Uhr des übernächstfolgenden Bankarbeitstages rückabzuwickeln. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften des selben Handelstages im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsenpreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwertes. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich der Bank. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrages gekommen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.
- Gesprächsaufzeichnungen:** Der Kunde und dessen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann, und nehmen im Hinblick darauf zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.
- Schalterausgang/Zinssätze und Entgelte:** Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht. Die für Überziehungen und Guthaben des Kontos geltenden Jahreszinssätze entnimmt der Kunde dem jeweiligen Schalterausgang der Bank.
- Information/Werbung:** Der Kunde ist mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z.B. E-Mails, SMS) oder Fernkopieren durch die Bank zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- Änderung von Bestimmungen:** Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsverbindung werden dem Kunden durch Benachrichtigung mittels Brief, Kontoauszug, auf elektronische Weise oder durch ausdrücklichen Hinweis im Schalterausgang bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verständigung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Auf diese Rechtsfolge wird ihm die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Von der Bank auszufüllen

Konto-/Depotstamnummer:**Vertragsbestimmungen für Kunden mit eigenem Vermögensverwalter**

- Die vertraglichen Pflichten der Bank beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und der Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung („beratungsfreies Geschäft“). Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung des Kunden über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken, zur Einholung von Angaben über Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele oder über die finanziellen Verhältnisse des Kunden und zur Einhaltung der laufenden Warn- und Informationspflichten ausschließlich den Vermögensverwalter trifft und die Bank Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus ihrer Sicht riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen. Die Bank ist allerdings berechtigt (nicht aber verpflichtet), bei Änderung der Anlageziele und der Risikobereitschaft oder -fähigkeit der Kunden durch den Vermögensverwalter, die nicht im Einklang mit den bisherigen Erklärungen stehenden Transaktionen bis zu einer Rückfrage bei den Kunden und einer positiven Bestätigung durch die Kunden nicht durchzuführen; die Kunden werden auf Verlangen der Bank diese Bestätigung schriftlich abgeben. Sofern die Bank eine schriftliche Bestätigung von den Kunden fordert, ist sie berechtigt, die Durchführung der Transaktion so lange nicht durchzuführen, bis die schriftliche Bestätigung bei der Bank einlangt.
- Der Vermögensverwalter wird der Bank nur solche Aufträge erteilen, bei denen er sich selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informiert hat.
- Die Kunden können Ansprüche wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten oder allfällige Ansprüche aus dem Vermögensverwaltungsvertrag ausschließlich an den Vermögensverwalter stellen; die Bank haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer eigenen Verpflichtungen.
- Da der Vermögensverwalter somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass die Bank dem Vermögensverwalter einen variablen, prozentuellen Anteil der von der Bank dem Kunden verrechneten Gebühren und Kosten für abgeschlossene Geschäfte (bis zu sechs Prozent) bezahlt. Der Kunde wird darüber informiert, dass die Bank von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, sofern einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält und umgekehrt solche Bestandsprovisionen an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern unter Umständen auch an den Vermögensverwalter des Kunden, bezahlt. Bei einzelnen Emissionen wird der Bank zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu 1,5 Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu vier Prozent betragen. Sonderaktionen der Bank, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“ aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkthandelspartnern an die Bank gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offengelegt. Der Vermögensverwalter erklärt im Sinne des § 39 Abs. 3 Z 2 lit b) Wertpapieraufsichtsgesetz, dass die Zahlungen an ihn darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und dass ihn die Zahlung nicht beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Die Bank darf bis auf weiteres von der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vermögensverwalter ausgehen. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an die Bank oder den Vermögensverwalter sind nicht an den Kunden herauszugeben. **Der Vermögensverwalter ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit der Bank die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.**
- Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Vermögensverwalters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Verfügungen, Dispositionen und Anlageentscheidungen – vorzunehmen. Der Vermögensverwalter kann die Bank nicht rechtswirksam (weder aktiv noch passiv) vertreten. Die Erklärungen des Vermögensverwalters können der Bank nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Vermögensverwalter kein Erfüllungsgehilfe der Bank im Sinne des § 1313a ABGB ist.
- Der Vermögensverwalter ist ohne jede Beschränkung für die Kunden passiv vertretungsbefugt; damit haben sich die Kunden alle (somit auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen der Bank zurechnen zu lassen, die dem Vermögensverwalter gegenüber abgegeben wurden. Die Erklärung gilt mit Zugang beim Vermögensverwalter den Kunden gegenüber als abgegeben. Der Vermögensverwalter wird diese Erklärungen an die Kunden weiterleiten; für zeitliche Verzögerungen oder unrichtige Weiterleitungen ist ausschließlich der Vermögensverwalter verantwortlich.
- Die gegenständliche Zeichnungsberechtigung und Generalvollmacht kann von jedem der Kunden einzeln mit Wirkung auch für den anderen Konto- bzw. Depotinhaber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Bank gegenüber wirkt der Widerruf ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Kunden. Die Zeichnungsberechtigung und Generalvollmacht endet zudem mit Kenntnis der Bank vom Ableben des Kunden bzw. eines der beiden Kunden mit Wirkung auch für den anderen Konto- bzw. Depotinhaber.
- Bezüglich der Konto- und Depotauszüge bevollmächtigt der Kunde den Vermögensverwalter, diese für ihn entgegenzunehmen. Die Bank ist berechtigt, die Originale der Konto- und Depotauszüge sowie der Abrechnungen dem Vermögensverwalter auszufolgen und dem Vermögensverwalter auch alle Informationen und Auskünfte über alle unter der angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen. Der Vermögensverwalter wird die Kontopost, insbesondere die Konto- und Depotauszüge, samt Belegen und Abrechnungen an den Kunden weiterleiten. Der Kunde wird dem Vermögensverwalter gegenüber den Empfang dieser Unterlagen schriftlich bestätigen. **Der Kunde entbindet die Bank gegenüber dem Vermögensverwalter ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datenschutzgeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen.** Einen Widerruf wird der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Der Vermögensverwalter erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann. Der Vermögensverwalter sorgt auch dafür, dass für alle Telefongespräche vorher die Zustimmung seiner Mitarbeiter und am Gespräch beteiligter weiterer Dritter vorliegt. Der Vermögensverwalter nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- Für die Vertragsbestimmungen des Konto-/Depotvertrages für Privatkunden, der Vertragsbestimmungen der Kunden mit eigenem Vermögensverwalter gelten gemeinsam nachfolgende Regelungen:
- Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt bestimmten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, wobei es für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgesandt wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des deutschen § 312, 355 BGB: Soweit ein deutscher Verbraucher zu seinem Vertragsabschluss durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), so hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. Gem. § 355 BGB muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Nach § 357 Abs 3 BGB hat der Verbraucher allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten.
- Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, deren Erhalt der Kunde bestätigt. **Der Kunde bestätigt weiters, dass ihm folgende Risikohinweise der direktanlage.at AG ausgehändigt wurden und er diese verstanden hat: Allgemeine Veranlagungsrisiken, Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Optionsscheine, Strukturierte Produkte, Hedgefonds, Geldmarktinstrumente, Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte), Devisentermingeschäfte.**
- Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) eines Vertrages im Rahmen der Geschäftsverbindung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmung hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrages dem Willen der Parteien entspricht und das wirtschaftliche Ergebnis der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.

Der/die Konto-/Depotinhaber bestätigt/en, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Vertragsbestimmungen, die Vertragsbestimmungen für Kunden mit eigenem Vermögensverwalter und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelesen und verstanden zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum

Name (in Blockschrift) und Unterschrift des Kundenbetreuers

Stempel des Vermögensverwalters (Wertpapierfirma)

Unterschrift des Vermögensverwalters (Wertpapierfirma)

(V.-) Nummer(n) des Vermögensverwalters und des Kundenbetreuers bei direktanlage.at